

Erlass

GZ: BMASK-460.103/0006-VII/A/3/2012

Privatwohnungen (auswärtige Arbeitsstellen), Betreten durch die Arbeitsinspektion

Zur Kontrolle der Einhaltung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften in Privatwohnungen wird Folgendes klargestellt:

1. **Privatwohnungen können auswärtige Arbeitsstellen im Sinn des ASchG sein**, z.B. bei mobiler Pflege, Reinigungsarbeiten, Telearbeit (§ 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG).
2. **Arbeitsinspektionsorgane sind ungeachtet § 4 Abs. 1 ArbIG nicht berechtigt, Privatwohnungen routinemäßig zur Kontrolle der Einhaltung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften jederzeit zu betreten und zu besichtigen** (Überwiegen der verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte der in den Privathaushalten lebenden und/oder betreuten Personen, Artikel 8 EMRK Achtung des Privat- und Familienlebens, Schutz des Hausrecht u.a.).
3. Für die Beschäftigung in auswärtigen Arbeitsstellen gelten grundsätzlich sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften mit Ausnahme der arbeitsstättenbezogenen (mangels Arbeitsstätte). **Die Arbeitsinspektion kann deren Einhaltung durch gelindere Mittel überprüfen**, nämlich z.B. durch Kontrolle am Unternehmenssitz oder durch Einholung von Unterlagen (§§ 7, 8 ArbIG).
4. Nur in **Ausnahmefällen** (unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, etwa zur Rettung von Personen aus akuten Gefahrensituationen) ist das Betreten von Privatwohnungen durch Arbeitsinspektionsorgane zulässig.

Begründung:

Zu 1: Auch eine **Privatwohnung** kann eine auswärtige Arbeitsstelle iSd § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG bzw. § 4 Abs. 1 ArbIG sein – z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Wartungsarbeiten in Privatwohnungen durch Arbeitnehmer/innen von Gewerbeunternehmen (VwGH Zl. 88/08/0184 vom 30. Mai 1989) oder bei mobiler Pflege oder Familienhilfe in Privatwohnungen durch Arbeitnehmer/innen sozialer

Vereine und anderer Trägerorganisationen oder im Rahmen von Telearbeit. Zu 2: Nach § 4 Abs. 1 ArbIG sind Arbeitsinspektionsorgane berechtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte der in den Privathaushalten lebenden und/oder betreuten Personen stehen jedoch einem **routine-mäßigen** Betretungsrecht von Arbeitsinspektionsorganen entgegen: Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung), Art. 9 des Staatsgrundgesetzes – StGG (Schutz des Hausrechts), Grundrechte-Charta der EU; bei mobiler Pflege ist zusätzlich der Schutz sensibler Gesundheitsdaten der Betreuten zu beachten.

Von einem **Überwiegen des Grundrechtsschutzes** ist auszugehen: Artikel 8 Absatz 2 EMRK ermächtigt zur Beschränkung des Grundrechts (Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung), wenn der Eingriff einer öffentlichen Behörde gesetzlich vorgesehen ist, (u.a.) dem Gesundheitsschutz dient und die Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung dieses Zwecks notwendig ist. § 4 Abs. 1 ArbIG kann als solche gesetzliche Grundlage zum Betreten auch einer Privatwohnung durch Arbeitsinspektionsorgane gesehen werden. Nach Judikatur des VfGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist aber eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** vorzunehmen und ein Grundrechtseingriff nur dann zulässig, wenn das verfolgte Ziel legitim, das eingesetzte Mittel geeignet ist, das gelindeste Mittel eingesetzt wird und der Mitteleinsatz zur Zielerreichung notwendig bzw. erforderlich ist (Adäquanz, Güterabwägung öffentliches Interesse und Ausmaß der Grundrechtsbeeinträchtigung; VfSlg. 11.558/1987 u.a.; Näheres z.B. Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich/1.A. Springer 1999 mit weiterführenden Judikaturhinweisen, RZ 266ff). Weniger eingriffsnahe Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden, auch bei Überprüfung der Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes in Privatwohnungen (auswärtige Arbeitsstellen). Üblicherweise stehen folgende **andere geeignete gelindere Mittel nach ArbIG** zur Verfügung: Die Arbeitsinspektion kann die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für die Beschäftigung in auswärtigen Arbeitsstellen ebenso bei einer Kontrolle am Unternehmenssitz (bzw. in der jeweilige Geschäftsstelle/Filiale o.ä., der die Arbeitnehmer/innen zuzurechnen sind) überprüfen, etwa auch durch Befragung von Arbeitnehmer/innen oder mittels Einholung von Unterlagen (§§ 7, 8 ArbIG). Ein Betreten der Privatwohnungen ist dazu nicht erforderlich.

Zu 3: Arbeitsstättenbezogene Regelungen gelten nicht für auswärtige Arbeitsstellen, daher auch nicht in Privathaushalten etwa als Einsatzorte der Arbeitnehmer/innen mobiler Dienste oder von Beschäftigten im Rahmen von Telearbeit. Alle anderen Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten selbstverständlich (z.B. Präventivdienstbetreuung, Unterweisung, Arbeitsplatz-Evaluierung, Zurverfügungstellung persönlicher Schutzausrüstung, bestimmter Arbeitskleidung und geeigneter Arbeitsmittel zum Einsatz vor Ort).

Zu 4: Ein Betreten von Privatwohnungen oder Privathäusern durch Organe der Arbeitsinspektion ist daher nur im Ausnahmefall etwa einer **unmittelbaren ersten Gefahr für Leib und Leben von Menschen** (nicht ausschließlich von Arbeitnehmer/innen) zulässig. Eine unmittelbare erste Gefahrensituation, die das Betreten von Privatwohnungen oder Privathäusern zur Rettung von Menschen erfordert, kann eine zulässige Maßnahme im Sinn des Art. 8 Abs. 2 MRK sein, sofern tatsächlich kein geeignetes gelinderes Mittel möglich ist und die Gefahrensituation entsprechend groß ist (denkbar bei Arbeiten durch gegen Absturz aus

großer Höhe ungesicherte Arbeitnehmer/innen in Privathäusern). Ein allfällig **privatrechtlich** durch Vertrag zwischen Kunden/ Kundinnen und Dienstleistungsunternehmen (Arbeitgeber/innen) pauschal eingeräumtes Zutrittsrecht zu privaten Räumlichkeiten ist wegen der Unzuständigkeit der Arbeitsinspektion für zivilrechtliche Vereinbarungen problematisch und entzieht sich mangels gesetzlicher Grundlage einer Kontrolle durch die Arbeitsinspektion.

Ergänzender Hinweis:

Nach § 1 Abs. 2 Z 6 ArbIG sind vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion private Haushalte ausgenommen. Diese Ausnahme erfasst das in privaten Haushalten beschäftigte Hauspersonal, also Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des/der ArbeitgeberIn oder für Mitglieder seines/ihres Hausstandes leisten, wie Haushälter/innen, Kinderbetreuungspersonal, Köch/innen, Privatsekretär/innen, Privatgärtner/innen. Für sie gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

Der interne **Erlass Zl. 60.010/46-3/90 v. 12.10.1990** zum Erkenntnis des VwGH Zl. 88/08/0184 vom 30. Mai 1989 betreffend die Bekanntgabe auswärtiger Arbeitsstellen **wird aufgehoben**: Der Erlass bezog sich wie der VwGH in seinem Erkenntnis primär auf die damals strittige Meldepflicht auch auswärtiger Arbeitsstellen nach Rechtslage des außer Kraft getretenen ArbIG 1974 und ist aufgrund der nunmehr geltenden ASchG- und ArbIG-Rechtslage gegenstandslos.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) – Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **T Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** 1012